

Gewässerschau gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 Thüringer Wassergesetz – Ergebnisbericht

Hiermit werden die Ergebnisse der Herbst-Gewässerschau des Jahres 2021 der unteren Wasserbehörde des Landkreises Gotha gemäß § 74 Abs. 4 Satz 7 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der derzeit gültigen Fassung veröffentlicht.

Im Zeitraum vom 27. September bis zum 10. November 2021 fand die behördliche Gewässerschau der unteren Wasserbehörde an ausgewählten Abschnitten von Gewässern 2. Ordnung im Landkreisgebiet statt. In diesem Rahmen wurden Abschnitte der Gewässer Arzbach, Beetengraben, Flößgraben, Gliemen, Hasenackergraben, Hopbach/Oberschillbach, Jordan, Klingergraben, Laucha, Leimelbach, Metebach, Nesse, Rabtalgraben, Ratsrinne, Rettbach, Schindsgaben, Sülzengraben, Tammich, Wilder Graben und Windebach in verschiedenen Gemarkungen im Landkreisgebiet begangen. Die Organisation und Ladung aller Teilnehmer der Schaukommission erfolgte im Vorfeld entsprechend § 74 Abs. 5 ThürWG auf Veranlassung der unteren Wasserbehörde. Der Einladung folgten Vertreter der zuständigen Gewässerunterhaltungsverbände (Hörsel/Nesse, Gera/Apfelstädt/Obere Ilm und Gera/Gramme), der Gemeinden, der unteren Naturschutzbehörde, des Landwirtschaftsamtes sowie diverse Bewirtschafter angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Im Ergebnis der Begehung der insgesamt 88,5 km Fließgewässerstrecke wurden 804 Tatbestände festgestellt, welche eine behördliche Nachbearbeitung erfordern. Unter den Feststellungen sind insbesondere Ablagerungen von Abfällen (v. a. organische Kompost/Gartenabfälle) und Baumaterialien, unzulässige Verbauungen der Böschungen und des Abflussprofils (teilweise mit Einengung des Abflussprofils) und Beschädigungen an vorhandenen Bauwerken (Uferstützmauern, Befestigungen, Brücken, Stege, etc.). Zudem wurden einige Wasserentnahme- und Schutzwassereinleitungsstellen aufgenommen, deren Zulässigkeit zu prüfen ist. Einen weiteren Beurteilungsschwerpunkt stellte der Unterhaltungszustand der Gewässer dar. Der Bedarf an Unterhaltungsmaßnahmen besteht insbesondere im Bereich des uferbegleitenden Gehölzbestandes. Dies umfasst Gehölzpflegemaßnahmen, Gehölzumwandlungen und Neuanpflanzungen. Im Bereich überquerender Bestandsbauwerke (Brücken, Durchlässe) wurde teilweise die Notwendigkeit der Entschlammung/Sedimententnahme dokumentiert.

Im Zusammenhang mit den Schauen der „Nesse“ sowie der „Laucha“ wurde der Zustand der Überschwemmungsgebiete beurteilt. Dem Hochwasserschutz dienende Anlagen befinden sich nicht im geschauten Bereich. Im Ergebnis der Schau wurde insbesondere im Randbereich der Ortslagen sowie in den Ortslagen selbst die vermehrte Ablagerung von Gegenständen und Abfällen festgestellt, welche geeignet sind, im Hochwasserfall abgeschwemmt zu werden.

Der Vollzug der Feststellung erfolgt durch die untere Wasserbehörde und den örtlich zuständigen Gewässerunterhaltungsverband.